



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0500/2012
öffentlich

Amt:	Bauamt	Datum:	12.01.2012
Bearbeiter:	Kühl	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	25.01.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	08.02.2012	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla vom 17.06. 1992
hier: 1. Änderung: Änderung des Geltungsbereiches der Satzung

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit den „Vorbereitenden Untersuchungen zum geplanten Sanierungsgebiet Weinböhla“ wurde die Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla vom 17.06.1992, in Kraft getreten am 06.11. 1993 nach Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden vom 21.Oktober 1993 (Az.: 52-2614-2-13 Weinböhla 1), erlassen. Der Geltungsbereich dieser Baugestaltungssatzung ist nicht mit dem Gebietszuschnitt des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte Weinböhla“ deckungsgleich. So liegen die Flurstücke 92/6 und 92/7 zwar im Sanierungsgebiet, nicht aber auch gleichermaßen im Geltungsbereich der „Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla“, wie die meisten anderen Flurstücke des Sanierungsgebietes. Dieser Sachverhalt ist, wie sich bei der Umsetzung des Städtebaulichen Konzeptes für die Grundstücke „Kirchplatz 10/ Hauptstraße 9“ als Passage zwischen Straßenbahnhalttestelle und Zentrumsbereich „Kirchplatz“ herausstellte, in baurechtlicher Hinsicht von Nachteil. Die Einbeziehung der Flurstücke 92/6 und 92/7 in den Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung für den Ortskern wäre im Hinblick auf die Verwirklichung der gemeindlichen Sanierungsziele förderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla vom 17.06. 1992 ist dahingehend zu ändern, dass die im Sanierungsgebiet „Ortsmitte Weinböhla“ liegenden Fl. St. 92/6 und 92/7 der Gemarkung Weinböhla in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage von § 4 SächsGemO, Erster Teil, Erster Abschnitt sowie § 89 SächsBO die dafür notwendigen verfahrens- und verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Franke
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan